

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der SchmitterAustria GmbH (kurz „SchmitterAustria“)

Der Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern liegen neben dem sonstigen Vertragsinhalt ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde, auch wenn deren Anwendbarkeit im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich einer späteren, anders lautenden Vereinbarung auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern. Änderungen der Bedingungen oder Nebenabreden hierzu sind nur wirksam, wenn sie von SchmitterAustria schriftlich bestätigt werden und gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – auch nur für jenes Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Geschäftsbedingungen des Lieferanten (*Serienlieferanten*) werden nicht anerkannt. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen aus; die Vertragspartner ersetzen eine ungültige Bestimmung durch eine solche gültige, die wirtschaftlich der ungültigen weitestgehend entspricht.

In diesen Einkaufsbedingungen wird der Vertragspartner von SchmitterAustria als Lieferant und darüber hinaus als *Serienlieferant bezeichnet, wenn dessen Ware oder Dienstleistung direkt oder indirekt in der Produktion der SchmitterAustria Verwendung findet.*

1. Bestellung:

Willenserklärungen der Vertragspartner, sohin insbesondere Bestellungen, Lieferverträge und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (einschließlich e-mail, DFÜ oder Fax).

Bestellungen und Lieferabrufe sind vom Lieferanten binnen 3 Tagen ab Zugang bei ihm einlangend bei der SchmitterAustria schriftlich zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, werden sie jedenfalls auch verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang bei ihm einlangend bei der SchmitterAustria schriftlich widerspricht.

Zusätzliche Bedingungen für Serienlieferanten:

SchmitterAustria kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten von diesem jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, so insbesondere die Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises sowie die Liefertermine, im Verhältnis zum ursprünglichen Vertrag angemessen zu regeln.

Die SchmitterAustria ist für den Fall, dass ihr Kunde Stückzahlen reduziert oder storniert, im selben Ausmaß berechtigt, die Bestellmengen kostenfrei und ohne sonstige Schadenersatzverpflichtungen zu reduzieren oder zu stornieren.

Der Lieferant ist für die Dauer von 15 Jahren ab Beendigung der Serienproduktion verpflichtet, auf Verlangen von SchmitterAustria Liefergegenstände zum

Serienpreis zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Lieferant die zur Herstellung notwendigen Werkzeuge und anderen Vorrichtungen für diesen Zeitraum in vollumfänglich funktionsfähigem Zustand erhalten und aufbewahren.

2. Preis, Zahlung:

Der Kaufpreis ist in Ware, Verpackung und Transport zu gliedern. Die Zahlung erfolgt – sofern keine Sonderkondition vereinbart wird – bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto, binnen 30 Tagen mit 2 % Skonto, sonst binnen 90 Tagen netto.

3. Liefertermine und -verzug, Versendung, Eigentumsvorbehalt:

Vereinbarte Termine und Lieferabrufe sind verbindliche Fixfristen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferadresse. Sofern nicht anderes vereinbart, gilt die Lieferung DDP (EU Ausland) bzw. CIP (EU Inland) gem. Incoterms 2000. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart. Der Liefergegenstand ist in der von der SchmitterAustria vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen und zu verpacken. Die Anlieferung hat an die bei der Bestellung genannte Lieferadresse zu erfolgen. Die Anlieferzeiten sind vom Lieferanten mit dem Empfänger abzustimmen.

Für den Fall, dass der Lieferant – gleich aus welchen Gründen immer, ausgenommen jedoch jene, die im Einflussbereich der SchmitterAustria liegen – nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die SchmitterAustria in dem gewünschten Umfang mit dem Liefergegenstand zu versorgen, steht es dieser frei, den Liefergegenstand teilweise oder gänzlich bei einem anderen Hersteller zu beziehen und ist der Lieferant zur Tragung der Preisdifferenz wie auch aller sonstigen Kosten verpflichtet.

Der Lieferant ist bei Verzug jedenfalls verpflichtet, der SchmitterAustria den gesamten Verzugsschaden (inklusive dem Schaden, den diese ihren Kunden zu ersetzen hat) zu ersetzen.

4. Qualität:

Der Lieferant muss für seine Lieferungen oder Leistungen die jeweils neuesten und anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten.

Zusätzliche Bedingungen für Serienlieferanten:

Sind genaue Maße vereinbart, hat der Lieferant durch entsprechende Maßnahmen eine jederzeitige Prozessfähigkeit im Sinne der ISO 9001 oder entsprechender Nachfolgenormen sicherzustellen. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind auf Verlangen der SchmitterAustria auszuhändigen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SchmitterAustria. Der Lieferant ist verpflichtet, aufbauend auf den internationalen Normen ISO 9000ff, ein dauernd funktionsfähiges Qualitätsmanagement-

system aufrecht zu erhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die SchmitterAustria, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

5. Mängelanzeigen, Gewährleistung, Haftung:

Die SchmitterAustria führt keine Eingangskontrolle durch. Mängel können von der SchmitterAustria innerhalb der gesetzlichen Fristen ohne Einschränkung geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Untersuchungspflicht sowie die Pflicht zur Erhebung einer Mängelrüge gem. § 377 HGB werden ausdrücklich abbedungen. Bei nicht vertragskonformer Lieferung haftet der Lieferant ohne Einschränkung für alle daraus entstehenden Schäden.

Wird die SchmitterAustria aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, hält der Lieferant jene vollumfänglich und unverzüglich schad- und klaglos, sofern die Haftung aufgrund einer Lieferung des Lieferanten aus- oder mitausgelöst wurde (inklusive Rückholkosten).

Zusätzliche Bedingungen für Serienlieferanten:

Für den Fall, dass nicht vertragskonforme Liefergegenstände geliefert werden, werden diese von SchmitterAustria auf Kosten und Risiko des Lieferanten aufbewahrt. Dieser hat innerhalb von 24 Stunden nach Mitteilung über die Nichtvertragskonformität einen "8 D-Report" mit den kurzfristigen Maßnahmen zu erstellen und schriftlich mitzuteilen, was mit der Ware zu geschehen hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist SchmitterAustria nach ihrer freien Wahl berechtigt, die Liefergegenstände dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzustellen, einzulagern oder zu entsorgen. Die langfristigen Maßnahmen des "8 D-Reportes" sind binnen 8 Tagen einlangend bekanntzugeben.

Die Gewährleistungsfrist wird insofern jedenfalls verlängert, als diese nicht früher als mit dem Tag abläuft, an dem die Gewährleistungsfrist der SchmitterAustria beim Endkunden auf Grund deren Bedingungen endet; die Frist endet spätestens 36 Monate nach der Lieferung von der SchmitterAustria an ihre Kunden.

6. Schutzvorschriften:

Der Lieferant haftet für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus Verletzung von Schutzrechten welcher Art auch immer ergeben und hält den Auftraggeber vollumfänglich und unverzüglich klag- und schadlos.

7. Geheimhaltung, Verwendung von Fertigungsmitteln, Konstruktionen, Software und vertraulichen Angaben des Bestellers:

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Verpflichtung auf seine Mitarbeiter zu überbinden.

Zusätzliche Bedingungen für Serienlieferanten:

Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Gegenstände oder sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von der SchmitterAustria zur Verfügung gestellt oder von ihr teilweise oder gänzlich bezahlt werden, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände oder deren Weiterverwendung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Wahrung der urheberrechtlichen Ansprüche der SchmitterAustria und mit ihrer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Gegenstände oder sonstige Fertigungsmittel auf seine Kosten zu warten, instandzuhalten, zu reparieren und allenfalls zu erneuern sowie sachgemäß zu lagern.

8. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Allgemeines:

Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen SchmitterAustria und ihren Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich jeweils zuständige Gericht in Innsbruck; SchmitterAustria ist jedoch berechtigt, einen Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand gerichtlich zu belangen.

Zusätzliche Bedingungen für Serienlieferanten:

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haft- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 12 Mio (das Rückholrisiko ist ebenfalls einzuschließen und auf mindestens € 5 Mio versichert zu halten) abzuschließen, aufrechtzuerhalten und der SchmitterAustria nachzuweisen, ohne dass dieser daraus eine Prüfpflicht erwächst. Sollte die Versicherungsdeckung zur Gänze nicht bestehen, ist SchmitterAustria berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und alle ihr daraus erwachsenden Schäden dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

9. Abtretungsverbot, Subunternehmer:

Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen die SchmitterAustria an Dritte ist jenem nicht gestattet und somit unzulässig.

Der Lieferant fertigt die Lieferung selbst, eine Beschäftigung von Subunternehmern ist unzulässig. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus den auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.